

zu entrichten ist¹, beträgt 4 Dukaten oder 40 grossi, sie wird hier zunächst nach erfolgter Mundierung an den Anfertiger der Reinschrift und an den Sekretär Poggius gezahlt, letzterer muss, da eine Gebühr für einen Abbreviator nicht erscheint, das Konzept selbst hergestellt haben². Für die dann folgende Bullierung werden 6 Dukaten und 6 grossi entrichtet, während bei der Ablassbulle, deren Taxe für Reinschrift, Konzept und Registrierung je 5 Dukaten oder 50 grossi beträgt, nur 5 Dukaten und 5 grossi bezahlt werden. Im letzteren Falle wird zu der Taxeinheit von 5 Dukaten ein Zuschlag von je einem grossus für den Dukaten entrichtet³, während bei der ersten Bulle diese Uebereinstimmung der Gebühr von 6,6 Dukaten mit der sonstigen Taxe von 4 Dukaten nicht besteht. In beiden Fällen aber handelt es sich bei der Bullierungstaxe um eine Vielheit von einem Dukaten und einem grossus, die auch anderweitig bei dieser Gebühr begegnet⁴. Da nun bei der Bulle 'de confessoribus deputandis' das Sechsfache, bei der Ablassbulle das Fünffache dieser Einheit entrichtet wird, so kann man vermuten, dass damit die auf den beiden Ausfertigungen hinter dem Namen des Skriptors auf dem Umbug sich findenden Zahlenvermerke, im ersteren Falle eine VI, im zweiten Falle eine V, in Beziehung stehen⁵.

1) Vgl. Ottenthal a. a. O. S. 509 ff.; Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei in *MIÖGF.* XIII, S. 69 ff.; Bresslau, *UL.* (2. Aufl.) I, S. 338 ff. 2) Vgl. die oben angeführten Kanzleivermerke auf der Bulle. 3) Vgl. Haller a. a. O. S. 30 [27]: 'super quolibet ducato datur unus carlenus'. 4) Vgl. Tangl, Das Taxwesen a. a. O. S. 68, N. 2; Bresslau a. a. O. S. 341, N. 3, auch S. 339, N. 4. Bei drei 1423 für das englische Kloster St. Alban ausgestellten Bullen betragen die Taxen 8 u. 8 u. 10 Gulden, für die Bullierung aber werden entrichtet 22 Gulden, 8 Gulden 8 grossi und 11 Gulden, da ein grossus = $\frac{1}{10}$ Gulden ist, so handelt es sich auch hier jedesmal um eine Vielheit von 1,1 Gulden wie in unserm Falle. Paul II. bestimmt in einigen Fällen: 'pro plumbo vero unus florenus auri de camera et unus grossus duntaxat recipi debeat', vgl. Tangl a. a. O. S. 69 und S. 69, N. 1. 5) Nach Tangl, *Schrifttafeln* III, S. 60 bedeutet dieser Zahlenvermerk eine Zählung der in gleicher Angelegenheit ausgestellten Bullen. Das von Tangl dort angeführte Beispiel von Fuldaer Urkunden scheint aber nicht ganz davon zu überzeugen, dann müssten doch entweder alle dort angeführten 7 Stücke die VII zeigen oder der Reihe nach die Zahlen von I—VII, das ist aber dort nicht der Fall, nur eine Ausfertigung zeigt an der Stelle eine VI und bei dieser stand ursprünglich auch VII, der letzte Strich ist radiert, von den übrigen 5 Bullen zeigen einige nur einen Strich, den man vielleicht als I deuten könnte. In unserm Falle wurden auch nur 2 Bullen in dem Jahre für das Martinsstift ausgestellt und von jeder nur ein Exemplar, da für beide nur je eine carta bezahlt wird.